

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Verordnung vom 20.01.1839 publ. 23.01.1839

nahme, nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sein sollen, vielmehr in der Regel der Versender auch bei Versendungen aus der zweiten Hand, nur die Versicherung des inländischen Ursprungs angiebt und ferner das Ursprungs-Beugniß unter der Anmeldung, häufig nicht von dem betreffenden Steueramte des Absendungsorts, sondern erst von dem Ausgangssteuerramte ausgefertigt wird, solche mangelhafte Ursprungs-Bezeugnisse als genügend daselbst aber nicht ferner angenommen werden sollen, so findet sich die Direction veranlaßt, das handeltreibende Publicum zur gewissenhaften Erfüllung der in dem vorgedachten Regulativ enthaltenen Vorschriften hiemit aufzufordern und dabei zu bemerken, daß jedes Steueramt zur Ausstellung von Ursprungs- und Versendungs-Bezeugnissen ermächtigt und deshalb mit gedruckten Formularen versehen ist, weshalb Jeder, welcher von den fraglichen Gegenständen Versendungen nach Preußen zc. zu machen beabsichtigt, wegen der dazu nöthigen Zeugnisse sich an das Steueramt seines Wohnbezirks zu wenden hat.

2) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 20. Januar, publ. den 23. Januar 1839.

Betr. die bei  
Einwendung ei-  
nes Recurses an

Die Vorschriften der Regierungsbekannt-  
machungen vom 20./29. Decbr. 1814. (Gesetz-